



# HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2008

## **Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren an hessischen Hochschulen**

### **A. Problem**

Im Wintersemester 2007/2008 sind 149.000 Studierende an hessischen Hochschulen immatrikuliert, das entspricht einem Rückgang der Studierendenzahlen um 14.500 oder 8,9 v.H. Der Rückgang der Studierendenzahlen geht mit einem sprunghaften Anstieg der Beurlaubungen einher. Die Anzahl ausländischer Studierender ging gar um 15 v.H. zurück, die Anzahl der Studienanfänger aus dem Ausland sank um 6 v.H. Diese Entwicklung ist alarmierend. Sie steht in Zusammenhang mit der Einführung allgemeiner Studiengebühren in Hessen.

### **B. Lösung**

Die Einführung allgemeiner Studiengebühren bedeutet eine verstärkte soziale Auslese an den Hochschulen. Bildung muss aber allen Menschen zugänglich sein - unabhängig vom Status und Geldbeutel. Deshalb muss Bildung gebührenfrei sein, wie in Art. 59 der Hessischen Verfassung ausgeführt. Studierenden ist nicht zuzumuten, dass sie sich verschulden müssen, um ihr Studium finanzieren zu können.

### **C. Befristung**

Keine.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Durch den Wegfall der Studienbeiträge entstehen den Hochschulen Mindereinnahmen von etwa 104 Mio. € jährlich. Diese müssen aus Landesmitteln ersetzt werden. Dazu wird die Fraktion DIE LINKE einen gesonderten Antrag einreichen. Zudem ist durch den Wegfall der Studienbeiträge mit etwa 3 Mio. € Mindereinnahmen im Landeshaushalt zu rechnen, durch den Wegfall des Verwaltungskostenbeitrag entstehen etwa 7,5 Mio. Mindereinnahmen, durch den Wegfall der Langzeit- und Zweitstudiengebühren entstehen Mindereinnahmen von etwa 12 Mio. €.

Die Summe der Rückzahlung der bereits gezahlten Studienbeiträge beläuft sich auf etwa 104 Mio. €.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Abschaffung der Studiengebühren  
an hessischen Hochschulen**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes**

Das Hessische Studienbeitragsgesetz in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I 2006 S. 512) wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "Der Studienbeitrag nach diesem Gesetz wird erstmals" die Worte "und letztmals im Sommersemester 2008" eingefügt. Als Satz 2 wird angefügt: "Für das Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008 aufgrund dieses Gesetzes gezahlte Studienbeiträge werden durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag in voller Höhe zurückerstattet."

**Artikel 2  
Änderung des Hessischen Studienguthabengesetzes**

Das Hessische Studienguthabengesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I 2003 S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I 2006 S. 512), wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "für ein Studium nach § 20 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), und" gestrichen.
- b) § 7 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

**Artikel 3  
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I 2000 S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I 2007 S. 640), wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 wird als Satz 2 neu eingefügt: "An den Hochschulen des Landes wird das gebührenfreie Studium gewährleistet."
- b) § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 2 bis 4.
- d) § 20 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige § 20 Abs. 5 wird der neue Abs. 4.
- e) § 64 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- f) § 64a wird gestrichen.
- g) § 68 Abs 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung: "bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk, die Studentenschaft nicht erbringen oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweisen,".

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 4. April 2008

Der Fraktionsvorsitzende:  
**van Ooyen**